

⁵ Voraussetzung für einen Einsatz nach Absatz 4 ist, dass die Lernenden entsprechend den erhöhten Gefährdungen ausgebildet, angeleitet und überwacht werden; diese besonderen Vorkehrungen werden im Anhang zum Bildungsplan als begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes festgelegt.

4. Abschnitt: Umfang der Bildung an den einzelnen Lernorten und Unterrichtssprache

Art. 9 Bildung in beruflicher Praxis im Betrieb und an vergleichbaren Lernorten

Die Bildung in beruflicher Praxis im Betrieb umfasst über die ganze Dauer der beruflichen Grundbildung im Durchschnitt vier Tage pro Woche.

Art. 10 Berufsfachschule

¹ Der obligatorische Unterricht an der Berufsfachschule umfasst 720 Lektionen. Diese teilen sich gemäss nachfolgender Tabelle auf:

Unterricht	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	Total
a. Berufskennnisse			
– berufsübergreifender Unterricht: Planen der Arbeiten	60	40	100
– berufsspezifischer Unterricht	140	160	300
Total Berufskennnisse	200	200	400
b. Allgemeinbildung	120	120	240
c. Sport	40	40	80
Total Lektionen	360	360	720

² Bei den Lektionenzahlen sind geringfügige Verschiebungen zwischen den Lehrjahren innerhalb des gleichen Handlungskompetenzbereichs in Absprache mit den zuständigen kantonalen Behörden und den zuständigen Organisationen der Arbeitswelt möglich. Das Erreichen der vorgegebenen Bildungsziele muss in jedem Fall gewährleistet sein.

³ Für den allgemeinbildenden Unterricht gilt die Verordnung des SBFI vom 27. April 2006⁴ über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

⁴ Unterrichtssprache ist die Landessprache des Schulorts. Die Kantone können neben dieser Unterrichtssprache andere Unterrichtssprachen zulassen.

⁵ Zweisprachiger Unterricht in der Landessprache des Schulorts und in einer weiteren Landessprache oder in Englisch ist empfohlen.

Art. 11 Überbetriebliche Kurse

¹ Die überbetrieblichen Kurse umfassen 21 Tage zu 8 Stunden.

² Die Tage und die Inhalte sind wie folgt auf 4 Kurse aufgeteilt:

Lehrjahr	Kurse	Handlungskompetenzbereich / Handlungskompetenz	Dauer	Beruf			
				Heizungspraktikerin EBA / Heizungspraktiker EBA	Lüftungsanlagenpraktikerin EBA / Lüftungsanlagenpraktiker EBA	Sanitärpraktikerin EBA / Sanitärpraktiker EBA	Spenglerpraktikerin EBA / Spenglerpraktiker EBA
1	1	Planen der Arbeit berufsspezifischer Handlungskompe- tenzbereich	Anzahl Tage	8	8	8	8
1	2	Arbeitsplatz einrichten und sichern	Anzahl Tage	1	1	1	1
1	3	Planen der Arbeit berufsspezifischer Handlungskompe- tenzbereich	Anzahl Tage	8	8	8	4
2	4	Planen der Arbeit berufsspezifischer Handlungskompe- tenzbereich	Anzahl Tage	4	4	4	8
Total (Tage)				21	21	21	21

³ Im letzten Semester der beruflichen Grundbildung dürfen keine überbetrieblichen Kurse stattfinden.